

Sachzuwendungen (und ihre steuerlichen Auswirkungen)

Viele Steuerpflichtige glauben, dass Aufwendungen für Sachzuwendungen (Geschenke) steuerlich berücksichtigungsfähig sind. Diese recht pauschale Ansicht gibt die diesbezüglich seit dem 01.01.2007 geltende, teilweise geänderte Rechtslage jedoch nur unvollständig, und damit keinesfalls zutreffend wieder. Nachstehend soll dieser Sachbereich daher etwas ausführlicher dargestellt werden:

Sämtlichen nachstehend genannten Überlegungen ist gemein, dass Geschenke nicht aus Geld oder geldähnlichen Hingaben (bspw. betragsbezogene Geschenkgutscheine) bestehen dürfen. Dabei muss es sich bei den thematisierten Sachzuwendungen nicht zwangsläufig um Zuwendungen körperlicher Geschenke handeln; möglich sind auch Vorteilsgewährungen durch Einladungen zu sportlichen, kulturellen oder musikalischen Veranstaltungen etc.. Klassische Werbegeschenke (Streuwerbeartikel), geringwertige Warenproben sowie Bewirtungsaufwendungen im üblichen Sinne sind von nachstehenden Regelungen ebenfalls nicht erfasst.

Eine steuerliche Beurteilung kommt auf Seiten des Schenkers bzw. des Beschenkten naturgemäß zu unterschiedlichen Ergebnissen:

1. Grundsätzlich löst der Zugang von Sachzuwendungen beim **Beschenkten** einen steuerpflichtigen Vorgang aus. Hiervon gibt es im Prinzip nur wenige Ausnahmen:
 - a. Handelt es sich bei dem Beschenkten um einen **Arbeitnehmer des Schenkers**, sind Geschenke mit einem Wert von bis zu 40,00 € (inkl. Mehrwertsteuer) pro Anlass steuer- und sozialversicherungsfrei.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Geschenke, deren Wert den vorgenannten Höchstbetrag übersteigt, und die bspw. im Rahmen einer Betriebsveranstaltung (Weihnachtsfeier o. Ä.) zugewandt werden, vom Arbeitgeber mit einer pauschalen Lohnsteuer von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) besteuert werden, was für den beschenkten Arbeitnehmer die Erlangung von Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit auch für diese Geschenke bewirken würde.

Steuer- und Sozialversicherungspflicht auf Seiten des Arbeitnehmers wird demnach unweigerlich durch alle vom Arbeitgeber initiierten (Geld- oder Sach-) Zuwendungen, für die keine der gemäß vorstehenden Ausführungen möglichen Ausnahmeregelungen in Anspruch genommen oder die nicht aus sonstigen Gründen (bspw. Sachbezugsgrenze in Höhe von monatlich 44,00 €), bei deren Berücksichtigung ggf. weitere Vorgaben, auf die an dieser Stelle wegen der diesbezüglich gegebenen Komplexität nicht weiter eingegangen werden soll, zu beachten sind, steuer- und sozialversicherungsfrei zugewandt werden können, bewirkt.

- b. Ist der Beschenkte kein Arbeitnehmer des Schenkers, sondern vielmehr als dessen **Geschäftsfreund** anzusehen, stellt der Empfang einer entsprechenden Sachzuwendung eine Vermögensmehrung aus betrieblichem Anlass dar. Es handelt sich hierbei um eine steuer-

pflichtige Einnahme, auch wenn sie nicht in Form von Geld zufließt, sondern lediglich einen Geldwert hat. Dabei ist es für die Bewertung dieser geldwerten Einnahme hilfreich, wenn der Schenker dem Beschenkten einen entsprechenden Hinweis bzgl. der seinerseits aufgewandten Herstellungs- und/oder Anschaffungskosten gibt, damit der Beschenkte den maßgeblichen Wert der Besteuerung zuführen kann.

Eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn der Schenker selbst den Steueranfall (für den Beschenkten) durch Entrichtung einer Pauschalsteuer von 30% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer abgilt und hiervon dem Beschenkten schriftlich Mitteilung macht.

2. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen gibt es auf Seiten des **Schenkers** zwei Betrachtungsebenen, die sich einerseits in die Abwehr einer Steuerpflicht beim Beschenkten und andererseits mit Überlegungen der steuerlichen Abzugsfähigkeit der zuwendungsbedingten Aufwendungen befassen:

- a. Der Schenker kann eine **Pauschalsteuer** (jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) in Höhe von 25% (Geschenke an Arbeitnehmer anlässlich einer Betriebsveranstaltung) bzw. 30% (sonstige Fälle) auf den Wert der schenkweisen Zuwendung entrichten, um damit die Steuerpflicht des geldwerten Vorteils beim Empfänger abzugelten.

Dabei handelt es sich stets um ein Wahlrecht des Schenkers, das bei der Übernahme der vorgenannten 30%-igen Pauschalsteuer pro Wirtschaftsjahr – unwiderruflich – nur einheitlich ausgeübt werden kann; eine diesbezüglich je nach Empfänger differierende Verfahrensweise ist demnach nicht möglich.

Als Bemessungsgrundlage für die im Rahmen der Lohnsteueranmeldungen anzumeldenden und abzuführenden Pauschalsteuerbeträge gilt der Wert des Geschenkes inkl. MwSt.

Eine Pauschalierung ist ausgeschlossen, soweit der Umfang der Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr 10.000,00 € übersteigt.

- b. Der Ansatz von Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde als **Betriebsausgaben** steht in Abhängigkeit zur Wertigkeit dieser Sachzuwendungen. Bei einer Wertigkeit bis zu jährlich 35,00 € (netto) pro Empfänger ist ein Kostenansatz möglich.

Wurden einem Empfänger im Kalenderjahr Sachzuwendungen mit einer Gesamtwertigkeit von mehr als netto 35,00 € zugewandt, stellen sämtliche Zuwendungen an diesen Empfänger nicht abzugsfähige Ausgaben dar. Die auf diese Zuwendungen ggf. erbrachten Pauschalsteuern (siehe a.) haben auf diese Ausgabenqualifizierung auf Seiten des Zuwendenden keinen Einfluss.

Die für Geschäftsfreunde übernommene Pauschalsteuer stellt auf Seiten des Schenkenden grundsätzlich eine nicht abzugsfähige Betriebsausgabe dar, mindert demnach die steuerpflichtigen Einkünfte nicht.

Neben der Berücksichtigung dieser Vorgänge im Rahmen der Finanz- und Lohnbuchführung (Lohnsteuer) sind vom Zuwendenden noch weitere Verwaltungstätigkeiten, die den deklarierten Zweck der „Steuervereinfachung“ zumindest auf den ersten Blick nicht zwangsläufig verständlich erscheinen lassen, vorzunehmen. So hat er über seine Zuwendungen detaillierte (Empfänger, Wert etc.) Aufzeichnungen anzufertigen. Bei Übernahme der pauschalen Abgeltungssteuer hat er den jeweiligen Zuwendungsempfänger hierüber schriftlich zu unterrichten.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Übersicht gibt es für Teilbereiche der vorstehend dargelegten Regelungen noch keine abschließende Verwaltungsmeinung.

So ist zum unten angegebenen Stichtag bspw. nicht eindeutig geklärt, ob die vom Schenkenden ggf. aufgewandte Pauschalsteuer dem Wert des Geschenkes hinzuzurechnen ist. Denkbar wäre für diesen Fall ein Szenario dergestalt, dass durch diese Hinzurechnung der – im Zweifel per se nicht berücksichtigungsfähigen – Pauschalsteuer ggf. die Wertgrenze für eine steuermindernde Berücksichtigung der Zuwendung überschritten wird, so dass es durch Übernahme der Pauschalsteuer zum vollständigen Entfall eines entsprechenden Kostenabzugs kommt.

Ebenfalls unklar ist derzeit noch, wie sich die Übernahme der Pauschalsteuer durch den Schenker für Geschäftsfreunde, die jedoch sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer (bspw. in einem größeren Konzernunternehmen o. Ä.) sind, auf den Bereich der Sozialversicherung auswirkt, d.h., ob die pauschale Steuerabgeltung durch den Schenkenden den Beschenkten auch (bspw. analog zur Pauschalversteuerung bei den eigenen Arbeitnehmern) von der diesbezüglich gegebenen Sozialversicherungspflicht befreit.

Ungeachtet dessen sind bei Gewährung von Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde naturgemäß nicht nur steuer- und sozialversicherungsrechtliche Überlegungen zu berücksichtigen; vielmehr ist auch zu hinterfragen, ob der potentielle Zuwendungsempfänger die ihm zgedachte Zuwendung vor dem Hintergrund von Antikorruptionsbestimmungen überhaupt annehmen darf.

Schon allein wegen der zeitnahen Auswirkung auf lohnsteuerliche Gegebenheiten sollte das vorstehend abgehandelte Thema jeweils in engem Kontakt mit dem Steuerberater behandelt werden. Dieser steht auch für eine Wertung der gegebenen Sachverhalte oder sonstige Rückfragen sicherlich gern zur Verfügung.